

S a m m l u n g  
d e r  
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n  
f ü r d a s K ö n i g r e i c h S a c h s e n.  
26<sup>tes</sup> Stück, vom Jahre 1832.

---

N<sup>o</sup> 50.) V e r o r d n u n g ,  
die Form der lössprechenden Erkenntnisse in Criminalsachen betreffend;  
vom 30<sup>ten</sup> Juni 1832.

Zu Folge der Bestimmungen des Gesetzes, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeverfassungen betreffend, vom 24<sup>ten</sup> September 1831. No. 64. der Gesetzsammlung desselben Jahres, §. 5. et 8. und der allgemeinen, mittelst Gesetzes vom 2<sup>ten</sup> Februar dieses Jahres, No. 4. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen desselben Jahres, publicirten Städte-Ordnung §. 73. ist die active und passive Wahlfähigkeit zu den ständischen Versammlungen, so wie der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt unter andern davon abhängig gemacht, ob Jemand, welcher in einer Criminal-Untersuchung vor Gericht gestanden hat, von der ihm gemachten Anschuldigung völlig freigesprochen worden ist, oder nicht. Man ist wahrgenommen gewesen, daß die in Untersuchungs-Sachen erkennenden Behörden zeitlich bei der Lössprechung der Angeeschuldigten sich verschiedenartiger Formeln bedient haben, wodurch in einzelnen Fällen Zweifel darüber herbeigeführt worden sind, ob der Angeeschuldigte als völlig freigesprochen anzusehen sei.

Um eine solche, auf die Ausübung Staatsbürgerlicher Rechte Einfluß habende Ungewißheit für die Zukunft zu vermeiden und auch durch die Form des Erkenntnisses die Art der